



## **AUSZUG**

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Gemeinderates am 30.11.2017**

Beginn: 20 Uhr 05

Ende: 23 Uhr

**Anwesend:** Bgm.Ing. Sieß Harald, Vzbgm. Reich Viktor, Zangerl Manfred, Zangerl Johannes als Ersatz für Juen Richard, Zangerl Wolfgang, Senn Ewald, Haueis Friedrich als Ersatz für Haueis Beate, Seifert Kathrin, Hellweger Werner, Neuhauser Gernot, Zangerl Reinhard, Mark Simon

**Entschuldigt:** Juen Richard, Haueis Beate, Sieß Eduard, Ladner Egon als 1.Ersatz für Juen Richard, Senn Bertram 2.Ersatz für Juen Richard, Zangerl Markus als Ersatz für Sieß Eduard

### **TO Pkt. 6. Beratung und Beschlussfassung der Müllabfuhrordnung**

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Strengen besteht seit dem Jahre 2009. Auf Grund geänderter rechtlicher Voraussetzungen und einer beabsichtigten Änderung der Handhabung bei der Mindestmenge soll diese neu beschlossen werden. Gemeinsam mit dem Umweltberater Weiskopf Bernhard und dem Gemeindevorstand wurde ein Vorschlag ausgearbeitet der im Vorfeld jedem Mitglied des Gemeinderates zur Begutachtung übermittelt wurde:

#### **Müllabfuhrordnung Gemeinde Strengen**

##### **§ 1**

##### **Allgemeine Grundsätze**

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Strengen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

##### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2017. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen

Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrlicht oder Altreifen.

### **§ 3**

#### **Abfuhrbereich**

1. Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Strengen
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden; (sog. Eigenkompostierer, die bei der Gemeinde gemeldet sind)
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof Strengen und zur periodischen Grünschnittsammelstelle zu bringen sind;
- d) Egghaus auf der Bp. .189/1 und .189/2, Almgebäude der Alpe Dawin auf der Bp. .218, Schihütte auf der Gp. 1602/1 in Dawin, Schießstand auf der Gp. 1660/53 bei der Gnadenkapelle, Clubhaus beim Sportplatz auf der Gp. 412/1, Agrarbauhof Steig auf der Gp. 412/16, Krafthaus der WKW Stanzertal auf der Gp. 2741

Die anfallenden Abfälle sind während den Öffnungszeiten bzw. in Abstimmung mit der Gemeinde am Recyclinghof anzuliefern

- e) Sämtliche außerhalb des dauerhaften Siedlungsgebietes gelegenen Objekte. Darunter fallen Wochenendhäuser, Kochhütten, Jagdhütten, Kapellen, Hirtenhütten usw., bei denen aufgrund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Diese Abfälle sind der Müllabfuhr jener Gemeinde, in der die betreffenden Besitzer/Betreiber ihren Hauptwohnsitz haben zuzuführen.

## § 4

### Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1. Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in folgenden Behältnissen erfolgen:

Restmüll darf nur in nachfolgend angeführten - mit dem System Gassner kompatiblen - Behältnissen gesammelt werden:

- a) Restmülltonnen – 120 und 240 Liter
- b) Restmüllgroßbehälter – 660, 770 und 1.100 Liter mit Datenträger

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten dürfen nur in Säcken mit 10 Liter gesammelt werden.

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus gewerbliche Betriebe dürfen nur in - mit dem System Gassner kompatiblen - Behältern mit 120 Liter gesammelt werden.

Andere Behältergrößen können nach Freigabe durch die Gemeinde benutzt werden.

2. Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestmengen):

a) für den Restmüll je Haushalt und Jahr:

1 Person	40 kg
2 Personen	60 kg
3 Personen	80 kg
4 Personen	100 kg
5 Personen	120 kg
6 Personen ( <i>und mehr</i> )	140 kg

b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 130 Liter pro Einwohner und Jahr.

3. Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

4. Die Behälter sind am Abfuhrtag ab 07:00 Uhr für die Müllabfuhr bereitzustellen.

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Abfuhrkalender in dem die Abholtermine und die Öffnungszeiten des Recyclinghof Strengen angeführt sind. Dieser Abfuhrkalender wird ortsüblich kundgemacht.

Die Behälter für den Restmüll werden vierzehntägig abgeholt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gastronomiebetrieben werden wöchentlich abgeholt.

Die Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten sind während der Öffnungszeiten im Recyclinghof Strengen abzugeben.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können

- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
5. Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 31.12. des Vorjahres festgesetzt.

## § 5

### Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

1. Der Sperrmüll kann innerhalb der Öffnungszeiten im Recyclinghof Strengen abgegeben werden. Die Öffnungszeiten werden im Abfuhrkalender abgebildet und ortsüblich kundgemacht.
2. Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

## § 6

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1. Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
2. **Altglas** ist am Recyclinghof Strengen, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
3. **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind am Recyclinghof Strengen getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
4. **Altpapier und Kartonagen:**
  - a) *Altpapier* ist am Recyclinghof Strengen getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
  - b) *Kartonagen und Papierverpackungen* sind am Recyclinghof Strengen getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
5. **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**
  - a) *Metallverpackungen* sind am Recyclinghof Strengen getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
  - b) *Haushaltsschrott* ist am Recyclinghof Strengen abzugeben.
6. **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof Strengen getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
7. **Speisefette/-öle** sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof Strengen einzubringen
8. **Alttextilien** sind am Recyclinghof Strengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
9. **Baurestmassen** sind am Recyclinghof Strengen in die dafür vorgesehenen Container einzubringen.
10. **Getränkeverbundkartons (Ökoboxen)** sind am Recyclinghof Strengen in die dafür vorgesehenen Container einzubringen.

11. **Altbatterien** sind am Recyclinghof Strengen in die dafür vorgesehenen Behälter einzubringen.
  12. **Problemstoffe** sind am Recyclinghof Strengen der Recyclinghofaufsicht möglichst im Originalgebinde zu übergeben.
- Hinsichtlich der Zuordnung der Abfälle wird einerseits auf die Abfallhotline des Vereins Umweltwerkstatt für den Bezirk Landeck und das Fachmagazin Umweltsignale verwiesen andererseits auf das Abfall ABC im Internet. Die aktuellen Kontakt- und Bezugsdaten sind dem Abfuhrkalender zu entnehmen.
- Für die Erfassung der kostenpflichtigen Abfälle am Recyclinghof Strengen wurde ein automatisches Verwiegesystem mit Identifikation eingeführt. Die Identifikationseinheit (Gemeindekarte) ist beim Besuch des Wertstoffhofes mitzuführen!

## **§ 7**

### **Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
  - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
  - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
  - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
  - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist
2. Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:  
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
3. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
4. So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
5. Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind nach Anmeldung in der Gemeinde am Sammelplatz der Gemeinde unter Aufsicht abzugeben. Die Durchführung der Baum- und Strauchschnittsammlung erfolgt periodisch und wird ortsüblich verlautbart.

## § 8

### Verwendung und Reinigung der Behälter

1. Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
2. Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
3. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## § 9

### Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 32/2017, bestraft.

## § 10

### In-Kraft-Treten

1. Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Strengen tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 16.07.2009 außer Kraft.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Müllabfuhrordnung in der oben angeführten Form zu erlassen.**

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 34 TGO 2001 von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt. Da auch die Bestimmungen des § 34 TGO beachtet wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates anwesend waren, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Die Sitzung war öffentlich, begann um 20 Uhr 05 und war um 23 Uhr beendet.

Kundmachungshinweis:

der GRB war kundgemacht vom 11.12.2017 – 29.12.2017



Für die Richtigkeit des Auszuges  
Senn Martin



Der Bürgermeister  
Ing. Sieß Harald